

# Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

#### Entscheid vom 26. Oktober 2023

Mitwirkende Dr. Christophe Sarasin (Vorsitz), Jacqueline Landmann,
--

Simon Leuenberger, Dr. Ursula Schneider-Fuchs, lic. iur. Debora von Orelli, Jarkko Schäublin und

lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)

Parteien X

[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt

Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand Kantonale Steuern pro 2019

(Selbständige Erwerbstätigkeit, geschäftsmässig begründeter Aufwand, Schlechterstellung (reformatio in peius); § 19

Abs. 1 und 28 Abs. 1 StG)

## **Sachverhalt**

A. Der Rekurrent, X, betreibt die Einzelunternehmung "B" mit Sitz im Kanton Basel-Stadt, die u.a. Beratungs-, Verhandlungs- und Konfliktlösungsmandate im Gesundheitswesen erbringt. In der Steuererklärung pro 2018 deklarierte er gestützt auf die beigelegte Jahresrechnung einen Verlust aus dieser selbständigen Erwerbstätigkeit von CHF 32'815.00. Auf Rückfrage zu den einzelnen geltend gemachten Aufwandspositionen reichte die C GmbH im Auftrag des Rekurrenten verschiedene Unterlagen ein.

Die Steuerverwaltung setzte in der Veranlagungsverfügung vom 20. Mai 2021 das steuerbare Einkommen auf CHF 116'100.00 zum Satz von CHF 135'700.00 fest. Bezüglich des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit nahm sie einige Korrekturen vor und veranlagte einen Gewinn von CHF 19'539.00.

	Korrekturen gem. Veranlagungsverfügung
	vom 20. Mai 2021
32'815.00	gemäss Deklaration
+ 17'760.00	Miete Büro
- 1'751.00	Miete Büro
+ 3'654.00	Unterhalt Fahrzeug
+ 3'600.00	Abschreibung Fahrzeug
+ 20'078.00	Reise- und Repräsentationsspesen
+ 8'013.00	Verpflegungspesen
- 6'000.00	Reise- und Repräsentationsspesen, Verpflegungspesen
	und Transportkosten
19'539.00	Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gem.
	Veranlagung.

(alle Zahlen in CHF)

B. Dagegen erhob der Rekurrent am 14. Juni 2021 Einsprache und beantragte die vollumfängliche Gewährung der geltend gemachten Aufwände im Umfang von CHF 60'105.00.

Auf mehrfache Rückfragen der Steuerverwaltung reichte die im Einspracheverfahren für den Rekurrenten handelnde C GmbH verschiedene Unterlagen ein, aus denen u.a. hervorgeht, dass ein Dienstleistungsertrag von CHF 43'035.00 erzielt wurde.

Am 12. Januar 2022 kündigte die Steuerverwaltung dem Rekurrenten eine Schlechterstellung (reformatio in peius) an.

Angekündigte reformatio in peius vom 12. Januar 2022 43'035.00 Ertrag neu - 57.00 AHV - 1'751.00 Miete Büro - 1'124.00 URE Büro - 1'332.00 Fachbücher - 732.00 Telefon (20% von 3'664.20)) - 950.00 Beiträge - 1'375.00 Buchführung (20% von 6'879.00) Reise- und Rep. Spesen - 2'400.00 - 440.00 Zinsaufwand - 1'700.00 Abschreibungen 31'060.00 Reingewinn

(alle Zahlen in CHF, gerundet auf ganze Frankenbeträge)

Mit Eingaben vom 20. Januar und 10. Februar 2022 nahm der Rekurrent zur angekündigten reformatio in peius Stellung und hält sinngemäss an seiner Deklaration fest.

Mit Entscheid vom 3. Oktober 2022 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab und änderte die steuerbestimmenden Faktoren zuungunsten des Rekurrenten ab. Dabei setzte sie, wie angekündigt, den Ertrag aus selbständiger Erwerbstätigkeit auf CHF 31'060.00 fest. Insgesamt wurde das steuerbare Einkommen neu auf CHF 131'600.00 zum Satz von CHF 151'600.00 festgesetzt.

C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 3. November 2022. Der Rekurrent beantragt, dass der Einspracheentscheid vom 3. Oktober 2022 aufzuheben und das steuerbare Einkommen sowie das Vermögen neu festzusetzen sei.

Die Steuerverwaltung beantragt mit Vernehmlassung vom 7. Dezember 2022 die vollumfängliche kostenpflichtige Abweisung des Rekurses. Anlässlich weiteren Eingaben der Parteien vom 12. Januar 2023 und 13. Februar 2023 (Rekurrent) und vom 9. Februar 2023 und 6. März 2023 (Steuerverwaltung) halten die Parteien an ihren Anträgen fest.

Auf die Vorbringen der Parteien wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde verzichtet.

#### **Erwägungen**

- 1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 3. Oktober 2024 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 3. November 2024 (Datum der Postaufgabe) ist somit einzutreten.
- a) Der Rekurrent beantragt, dass der Einspracheentscheid vom 3. Oktober 2022 aufzuheben und das steuerbare Einkommen sowie das Vermögen neu festzusetzen sei.
  - b) Nicht mehr geltend gemacht und damit nicht mehr umstritten sind der Liegenschaftssteuerwert der US-Liegenschaft und der private Liegenschaftsaufwand. Hinsichtlich der selbständigen Erwerbstätigkeit sind demgegenüber weiterhin der Ertrag wie auch die Aufwände betreffend die Positionen für Miete bzw. Arbeitszimmer, Fahrzeuge, Reise- bzw. Repräsentationsspesen, Telefon sowie Porti und Buchführung sowie Beratung strittig. Bezüglich der Schlechterstellung (reformatio in peius) äussert sich der Rekurrent zwar nicht explizit, bestreitet diese jedoch implizit im Rahmen seiner Vorbringen zu den vorgenannten strittigen Punkten. Die anderen Aufrechnungen zu Aufwandpositionen der selbständigen Erwerbstätigkeit sind nicht mehr bestritten.
- a) Gemäss § 19 Abs. 1 StG sind alle Einkünfte aus einem Handels-, Industrie-, Gewerbe-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb, aus einem freien Beruf sowie aus jeder anderen selbstständigen Erwerbstätigkeit steuerbar.
  - aa) Gemäss § 28 Abs. 1 StG werden bei selbstständiger Erwerbstätigkeit die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen. Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit ist der direkte Zusammenhang des Aufwands mit der selbstständigen Erwerbstätigkeit. Die Aufwendungen müssen geschäftlich begründet sein und sind unter anderem von den privaten Lebenshaltungskosten i.S.v. § 34 Abs. 1 lit. a) StG abzugrenzen. Die Beweispflicht liegt bei der steuerpflichtigen Person. Sie muss nachweisen, dass die den Ertrag mindernden Aufwandpositionen geschäftsmässig begründet sind (vgl. StRKE Nr. 2015.150 vom 20. Oktober 2016, E. 3a, in: BStPra 2017/12, S. 3 mit Hinweis auf Reich/Züger/Betschart, in: Zweifel/Beusch, Kommentar

zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), 4. Aufl., Basel 2022, Art. 27 N 3 ff.).

- 4. a) Der Rekurrent bringt vor, dass er über Jahre hinweg die Erträge per Zahlungseingang verbucht habe, obschon die Rechnungsstellung teilweise noch in der Vorperiode, oftmals per 31. Dezember erfolgt sei. Die Aufwände hingegen seien dann verbucht worden, wenn sie angefallen sind. Das sei von seiner früheren Buchhalterin mit der Steuerverwaltung so abgesprochen gewesen. Wenn die Steuerverwaltung nun für die Steuerperiode 2019 anführe, dass er nach der Soll-Methode verbuchen müsse und angefangene Arbeiten abgrenzen müsse, nehme sie einen Systemwechsel vor, der sich zu seinen Ungunsten auswirke. Das bisher von B angewendete Buchführungsregime habe die Steuerverwaltung während rund 20 Jahren akzeptiert und nie beanstandet.
  - b) Die Steuerverwaltung stellt bezüglich der Ertragsseite auf die eingereichte Erfolgsrechnung ab und geht von einem Umsatz von CHF 43'035.00 aus. Dies ist zwischen Parteien nicht strittig und nicht zu beanstanden. Offengelassen werden kann hingegen die Frage, ob in der Steuerperiode pro 2019 ein Systemwechsel vorgenommen worden ist und auf der Ertragsseite angefangene Arbeiten hätten abgegrenzt werden müssen.
- a) Hinsichtlich des geltend gemachten Aufwands für geschäftliche Räume von insgesamt CHF 17'760.00 macht der Rekurrenten geltend, dass diese erforderlich seien, da er regelmässig Experten und Geschäftspartner in seinem Büro und dem Sitzungszimmer empfange. Diese Treffen seien für das betriebene Geschäftsmodell elementar. Die besagten Räume, wie auch die dazugehörenden Sanitärräume, die Küche, das Lager/Archiv und auch der angemietete Kundenparkplatz stünden ausschliesslich dafür zur Verfügung.
  - b) Die Steuerverwaltung kürzte den Raumaufwand und gewährte einen Arbeitszimmerabzug von CHF 1'751.00. Sie stützte sich dabei auf die in § 24 Abs. 2 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) vorgesehenen Formel. Demnach sind für ein Arbeitszimmer, welches sich in der Wohnung befindet, drei Viertel des durch die Anzahl der gesamten Zimmer geteilten Mietzinses bzw. des Eigenmietwertes abziehbar. Aus den Akten ergibt sich, dass für die 7-Zimmerwohnung am D-Weg [...] des Rekurrenten ein Eigenmietwert von CHF 16'348.00 festgesetzt wurde. Entsprechend ist die Berechnung des Arbeitszimmers durch die Steuerverwaltung korrekt erfolgt (16'348.00 ./. 7 x 0.75 = 1'751.00). Für die Vorbrin-

gen, wonach das Geschäftsmodell einen erhöhten Raumaufwand erforderlich machen würde, kann der Rekurrent keine Beweise oder Hinweise ins Recht legen. Es rechtfertigt sich somit nicht, von der gefestigten Praxis zur Ermittlung von Arbeitszimmerabzügen abzuweichen. Der Rekurs ist somit in diesem Punkt abzuweisen.

- 6. a) Bezüglich des Fahrzeugaufwandes führt der Rekurrent aus, dass das Fahrzeug Lexus, Kontrollschild Nr. [...], ausschliesslich geschäftlichen Zwecken diene. Hingegen werde das anderen Fahrzeug Toyota RAV, Kontrollschild Nr. [...], ausschliesslich privat genutzt.
  - b) Nach § 10 Abs. 1 StV beurteilt sich die Zugehörigkeit zum Geschäfts- oder Privatvermögen aufgrund der Gesamtheit der tatsächlichen Verhältnisse. Laut § 10 Abs. 2 StV gehören zum Geschäftsvermögen alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen. Eine Zerlegung des Wertes von gemischt genutzten Gütern in Geschäfts- und Privatvermögen findet nicht statt. Primär ist auf die technisch-wirtschaftliche Funktion des Vermögenswertes abzustellen. Von Geschäftsvermögen ist grundsätzlich auszugehen, wenn dieses tatsächlich dem Geschäft dient. Daneben können als weitere Abgrenzungskriterien im Einzelfall die äussere Beschaffenheit des Vermögenswertes, dessen tatsächliche Nutzung, die Herkunft der Mittel zu dessen Finanzierung, das Erwerbs- oder Veräusserungsmotiv, die zivilrechtlichen Eigentumsverhältnisse und auch dessen buchmässige Behandlung dienen (vgl. zum Ganzen: Urteil des BGer 2A.44/2006 vom 17. November 2006, E. 2.1. f. mit weiteren Hinweisen). Dient ein Alternativgut gleichzeitig sowohl privaten wie auch geschäftlichen Zwecken, so spricht man von gemischten Gütern. In diesen Fällen erfolgt die Zuweisung eines Vermögenswertes zum Geschäfts- oder Privatvermögen nach der Präponderanzmethode. Nach dieser Methode werden die gemischten Güter, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen, in ihrer Gesamtheit dem Geschäftsvermögen zugewiesen. Wird ein Vermögenswert hingegen vorwiegend nicht geschäftlich benutzt, so ist er dem Privatvermögen zuzuordnen, auch wenn er teilweise geschäftlich genutzt wird (vgl. BGE 133 II 420, E. 3.3; Reich/von Ah in: Zweifel/Beusch, a.a.O., Art. 18 N 54 ff. mit weiteren Hinweisen).
  - c) Bei Fahrzeugen wird für eine Zuordnung zum Privat- oder Geschäftsvermögen grundsätzlich auf ein Fahrtenbuch abgestellt. Darin werden die gefahrenen Strecken zeitnah und lückenlos erfasst. Damit kann nach einer privaten und geschäftlichen Nutzung unterschieden werden. Abhängig davon, welcher Art der Nutzung überwiegt, wird das Fahrzeug dem entsprechenden Vermögen vollumfänglich zugewiesen (vgl. StE 2011 B 93.5 E. 3.2). Das vom Rekurrenten im Rekursverfahren eingereichte Fahr-

tenbuch bzw. die nachträglich erstellte Aufstellung, welches bzw. welche eine geschäftliche Nutzung von 1'493 km aufweist, genügt diesen Anforderungen nicht. Zum einen ist es unvollständig und es wird nicht nach den beiden Fahrzeugen unterteilt. Zum anderen ist daraus auch nicht ersichtlich, inwiefern die aufgezeichneten Kilometer tatsächlich einen geschäftlichen Bezug aufweisen. Der Nachweis einer überwiegend geschäftlichen Nutzung des geltend gemachten Fahrzeugs Lexus, Kontrollschild Nr. [...] ist damit nicht erbracht. Des Weiteren kann in diesem Punkt auf die Ausführungen der Steuerverwaltung verwiesen werden, wonach einerseits keine Fahrspesen abgerechnet wurden und andererseits bei einer Jahreskilometerleistung von rund 4'000 km die ausgewiesene geschäftliche Nutzung von 1'493 km keinen überwiegenden Teil darstellt. Der Rekurs ist deshalb auch in diesem Punkt abzuweisen.

- 7. a) Von den insgesamt angefallenen Reise- und Repräsentationsspesen von CHF 40'618.00 macht der Rekurrent unter Berücksichtigung eines Privatanteils von einem Drittel Aufwände von CHF 27'078.00 geltend. Diesbezüglich führt er aus, dass er für seine Geschäftstätigkeit ein besonderes Netzwerk an namhaften Experten pflegen müsse und ein regelmässiger Austausch in der Schweiz und auch in den Vereinigten Staaten von Amerika erforderlich sei. Dazu seien insbesondere Reisen und persönliche Treffen erforderlich. Diese Kontaktpflege sei wichtig und nicht immer könnten diesen Aufwänden ein verbuchbarer Dienstleistungsertrag gegenübergestellt werden.
  - b) Die Steuerverwaltung gewährte im Einspracheverfahren Reise- und Repräsentationsspesen im Umfang von CHF 2'400.00 und begründet dies im Wesentlichen damit, dass bei den geltend gemachten Reisen kein direkter geschäftlicher Zusammenhang erkennbar ist und somit von uneigentlichen Mischausgaben auszugehen sei. Aus der eingereichten Aufstellung über die geltend gemachten Reise- und Repräsentationsspesen sei nicht erkennbar, dass deren Entstehung überwiegend im geschäftlichen Bereich liege. Dieser Auffassung der Steuerverwaltung ist zu folgen. Obschon der Rekurrent anhand seines dargelegten Geschäftsmodells die geschäftliche Notwendigkeit der Aufwände vorbringt, so sind den aufgelisteten Positionen keine Namen mit getroffenen Experten oder allenfalls konkrete Mandate zu entnehmen. Wie auch die Steuerverwaltung zu Recht aufführt, kann somit kein Bezug von Aufwand und Ertrag hergestellt werden. Selbst unter Beachtung, dass der Netzwerktätigkeit nicht immer ein Ertrag gegenübergestellt werden kann, ist die vorliegende Dokumentation des Rekurrenten ungeeignet, auch nur ansatzweise einen Bezug zwischen den Reise-und Repräsentationsspesen und einem Dienstleistungsertrag herzustellen. Exempla-

risch können hierzu die zwei Reisen nach F (USA) in das Zweitdomizil des Rekurrenten und die Reise nach G (F) angeführt werden. Auf beiden Reisen wurde der Rekurrent von Frau H begleitet, die einwohnerrechtlich an derselben Adresse gemeldet ist wie der Rekurrent. Da der Grund für die Teilnahme von Frau H seitens des Rekurrenten nicht dargelegt wird, ist ein überwiegend geschäftlich begründeter Charakter der Reisen nicht erkennbar. Die gewährten Reise- und Repräsentationsspesen erweisen sich vor diesen Ausführungen als angemessen und der Rekurs ist somit auch in diesem Punkt abzuweisen.

- a) Von den insgesamt angefallenen Verpflegungsspesen von CHF 12'020.00 macht der Rekurrent unter Berücksichtigung eines Privatanteils von einem Drittel Aufwände von CHF 8'013.00 geltend.
  - b) Die Steuerverwaltung erachtet die Verpflegungskosten mit den gewährten Reiseund Repräsentationsspesen als abgegolten. Dieser Auffassung ist mit einem Verweis auf die Ausführungen zu den Reise- und Repräsentationsspesen zu folgen (s.o. E. 8. b)).
- a) Hinsichtlich der Telefon- und Portokosten führt der Rekurrent an, dass der gewährte Abzug von 20 % nicht mit den 17 in Rechnung gestellten Stunden begründet werden könne, wie dies die Steuerverwaltung tue. Es sei richtig, dass Telefon und Internet etc. sowohl privat als auch geschäftlich genutzt würden. Nach seiner Schätzung seien von den effektiv angefallenen Aufwänden von CHF 3'158.55 mindestens 75% auf eine geschäftliche Nutzung zurückzuführen.
  - b) Der Rekurrent kann die Richtigkeit seine Schätzung nicht mit entsprechenden Unterlagen oder zumindest Indizien bekräftigen. Hingegen ist der Steuerverwaltung zu folgen, wonach zwischen den Telefon- Portokosten einerseits und den verrechneten Stunden andererseits ein Zusammenhang hergeleitet werden kann. Der Rekurrent rechnete im Jahr 2019 insgesamt 17 Stunden ab. Angesichts dieser eher geringen Stundenzahl erscheint der gewährte Aufwand von 20 % der gesamten Telefon- und Portokosten als angemessen. Der Rekurs ist somit auch in diesem Punkt abzuweisen.
- 10. Bezüglich der Buchführungs- und Beratungskosten von insgesamt 6'879.00 liess die Steuerverwaltung ebenfalls nur einen Anteil von 20 % zu und führte dazu analog der Telefon- und Portokosten an, dass dieser Ansatz bei nur 17 in Rechnung gestellten Stunden gerechtfertigt sei. In diesem Punkt kann der Steuerverwaltung allerdings nicht gefolgt werden. Die Buchführungs- und Beratungskosten sind Aufwände, die

keinen gemischten Charakter aufweisen und ausschliesslich geschäftsmässig begründet sind. Überdies handelt es sich um von Dritten bezogene und in Rechnung gestellte Dienstleistungen. Es ist daher in diesem Punkt dem Rekurrenten zu folgen und die Buchführungs- und Beratungskosten sind vollumfänglich als Aufwand zu berücksichtigen. Der Rekurs ist daher in diesem Punkt gutzuheissen.

- Zusammenfassend ist zunächst festzuhalten, dass die Steuerverwaltung aufgrund der Aktenlage zu Recht eine Schlechterstellung (reformatio in peius) vorgenommen hat und diese gesetzeskonform durchgeführt hat. Hinsichtlich der noch strittigen Punkte erweist sich die Einschätzung der Steuerverwaltung bezüglich der Positionen Ertrag, Miete bzw. Arbeitszimmer, Fahrzeuge, Reise- bzw. Repräsentationsspesen und Telefon sowie Porti als zutreffend und der Rekurs ist diesbezüglich abzuweisen. Die Buchführungs- und Beratungskosten hingegen sind vollumfänglich zum Abzug zuzulassen und der Rekurs ist in diesem Punkt gutzuheissen. Insgesamt ist damit der Rekurs somit teilweise gutzuheissen.
- 12. Der Rekurrent dringt mit seinen Anträgen nur teilweise durch, weshalb ihm in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und dem Reglement über die Gerichtsgebühren vom 11. September 2017 eine reduzierte Spruchgebühr aufzuerlegen ist. Diese Spruchgebühr wird entsprechend dem Ausgang des Verfahrens vorliegend auf CHF 800.00 festgelegt.

### **Beschluss**

- ://: 1. In teilweiser Gutheissung des Rekurses wird der Einspracheentscheid vom 3. Oktober 2022 insofern aufgehoben, als der für Beratung und Buchführung geltend gemachte Aufwand von CHF 6'880.00 einkommensmindernd berücksichtigt wird. Das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird neu auf CHF 25'557.00 festgesetzt. Im Übrigen ist der Rekurs abzuweisen.
  - 2. Der Rekurrent trägt eine Spruchgebühr von CHF 800.00.
  - 3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.